

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

6/2014

14. Jahrgang S. 217–260 Dezember 2014

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

www.internationales-handelsrecht.net

Aus dem Inhalt

- ▶ *Hohmeier* – Zur Privilegierung ausschließlicher Zuständigkeitsvereinbarungen durch die Brüssel Ia-VO S. 217
- ▶ *BGH* – Beschränkung der Kosten der Erteilung eines Buchauszuges S. 250
- ▶ *OLG Brandenburg* – Beginn des Fristenlaufs zur Untersuchung von Ware bei Vorliegen einer Holschuld nach Art. 31 lit. b CISG S. 228
- ▶ *LAG Düsseldorf* – Zum Begriff des individuellen Arbeitsvertrages iSv. Art. 18 Abs. 1 EuGVVO (m. Anm. *Mankowski*) S. 242
- ▶ *Schweizer Bundesgericht* – Voraussetzungen für die Gerichtsstandsrelevanz einer über Art. 5 LugÜ zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung über den Erfüllungsort (m. Anm. *Mäsch*) S. 251
- ▶ *Schweizer Bundesgericht* – Wahrung des Schriftformerfordernisses nach Art. 23 Nr. 1 lit. a LugÜ durch Verweis auf AGB S. 254

s|e|l|p

sellier european law publishers

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Zur Privilegierung ausschließlicher Zuständigkeitsvereinbarungen durch die Brüssel Ia-VO

Zugleich eine Besprechung des Urteils des schweizerischen Bundesgerichts vom 1.7.2013, Az. 4A_86/2013

RA Dirk Hohmeier, Neu-Isenburg _____ 217

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

§§ 38, 40, 148, 302 ZPO; Art. 50 CISG

1. Eine Gerichtsstandsklausel, die für die Geltendmachung von beiderseitigen Ansprüchen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates des jeweiligen Beklagten vorsieht, schließt regelmäßig die Geltendmachung von Gegenrechten im gleichen Verfahren aus, soweit der Beklagte diese bei selbständiger Geltendmachung im Heimatstaat des Klägers zu verfolgen hätte.

2. Ausgeschlossen ist nicht nur die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sondern auch der Einwand der Minderung.

3. Der Erlass eines Vorbehaltsurteils und die Aussetzung des Verfahrens zugunsten der Geltendmachung einer aufzurechnenden Forderung im Heimatstaat des Klägers kommen nicht in Betracht, wenn Anhängigkeit und Verlauf eines derartigen Verfahrens noch völlig ungewiss sind.

OLG Schleswig, Urteil vom 1.11.2013 – 17 U 44/13 _____ 226

Art. 14, 31 CISG

1. Ein landwirtschaftliches Erzeugnis als Kaufgegenstand kann mengenmäßig über die Anbaufläche hinreichend im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 CISG bestimmt werden.

2. Die Beweislast für die Erfüllung der Lieferpflicht obliegt dem Verkäufer.

3. Im Fall der Holschuld nach Art. 31 lit. b CISG läuft die Untersuchungsfrist ab Zurverfügungstellung der Ware am Lieferort; die Untersuchung kann nicht gemäß Art. 38 Abs. 2 CISG bis nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort aufgeschoben werden.

4. Kann bereits bei einer ersten Sichtung festgestellt werden, dass mindestens 70% der Ware mangelbehaftet waren, beträgt die Untersuchungs- und Anzeigefrist insgesamt nicht mehr als zwei Wochen.

Deutschland: OLG Brandenburg, Urteil vom

3.7.2014 – 5 U 1/13 _____ 228

Vertriebsrecht

§ 89b HGB

1. Behauptet eine Partei eine mündliche Vereinbarung, die von einer schriftlichen, umfangreichen Regelung abweicht, so trifft sie eine gesteigerte Darlegungslast, da die schriftliche Vereinbarung die tatsächliche Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich trägt.

2. Auch nach Neufassung des § 89b HGB ist die Schätzung zulässig, dass die dem Unternehmer verbleibenden Vorteile den ausgleichspflichtigen Provisionsverlusten seines Handelsvertreters entsprechen. Hierbei sind nicht nur Provisionen, sondern auch fixe Vergütungen zu berücksichtigen, wenn und soweit sie als Entgelt für Geschäfte mit den vom Handelsvertreter geworbenen Kunden anzusehen sind. Vergütungen für

sogenannte „verwaltende Tätigkeiten“ sind jedoch nicht einzurechnen.

3. Unwirksam gemäß § 89b Abs. 4 S. 1 HGB ist nicht nur der vollständige Ausschluss des Handelsvertreterausgleichsanspruchs, sondern auch eine Abrede, die den Anspruch mindert.

4. Übernimmt ein Handelsvertreter Stammkunden, so ist der vorhandene und fortgeführte Stammkundenumsatzanteil nicht in den Handelsvertreterausgleichsanspruch einzurechnen.

5. Eine unter Verstoß gegen § 89b Abs. 4 S. 1 HGB zugesagte Ausgleichsforderung kann als Mindestforderung geltend gemacht werden, ohne dass der Handelsvertreter seinen höheren gesetzlichen Ausgleichsanspruch verliert.

OLG Hamm, Urteil vom 29.7.2013 – 18 U 169/12 _____ 231

§ 17a GVG; Art. 18 Abs. 1 EuGVVO

1. Eine Vorabentscheidung über den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gemäß § 17a GVG enthält keine Entscheidung zur Frage der internationalen Zuständigkeit.

2. Zum Begriff des individuellen Arbeitsvertrages im Sinne des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 28.5.2014 – 12 Sa 1423/13 ____ 242

(mit Anmerkung von Prof. Dr. *Peter Mankowski*, Hamburg) _____ 247

§ 87c Abs. 2 HGB; § 26 Nr. 8 EGZPO

Soweit der zur Erteilung eines Buchauszugs Verpflichtete für ohne weiteres selbst zu erbringende Eigenleistungen Hilfspersonen heranzieht, ist der anzusetzende Stundensatz auf den sich aus § 22 Satz 1 JVEG ergebenden Höchstsatz beschränkt (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 21.3.2012 – XII ZB 420/11, juris Rn. 6 ff.).

BGH, Beschluss vom 21.8.2014 – VII ZR 144/13 _____ 250

Andere Rechtsfragen

Art. 5, 23 LugÜ

Eine über Art. 5 LugÜ zuständigkeitsbegründende Vereinbarung über den Erfüllungsort ist nur gerichtsstandsrelevant, wenn alle vertraglichen Leistungen auch tatsächlich am vereinbarten Ort erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, und der Erfüllungsort rein abstrakter Natur, handelt es sich um eine verkappte Gerichtsstandsvereinbarung, die den Anforderungen des Art. 23 LugÜ genügen muss.

Schweiz: BG, Urteil vom 12.5.2014 – 4A_522/2013 _____ 251

(mit Anmerkung von Prof. Dr. *Gerald Mäsch*, Münster) – 253

Art. 23 Nr. 1 lit. a LugÜ

1. Dem Schriftformerfordernis des Art. 23 Nr. 1 lit. a LugÜ genügt ein Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen – nicht erforderlich ist, dass explizit auf die Gerichtsstandsklausel hingewiesen wird.

2. Da das Interesse an der Einbeziehung von AGB vom Verwender ausgeht, trifft den anderen Teil keine Erkundigungsobliegenheit.

3. Der Verwender muss eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme der AGB schaffen. Kommunizieren die Vertragsparteien per E-Mail, so ist ein Verweis auf die Möglichkeit, diese von der Internetseite des Verwenders herunterzuladen, hinreichend. Aufgrund durch den technischen Fortschritt bedingten Veränderungen ist der Abruf von AGB per Fax keine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme (mehr) und genügt daher den Erfordernissen des Art. 23 Nr. 1 lit. a LugÜ nicht.

Schweiz: BG, Urteil vom 1.7.2013 – 4A_86/2013 _____ 254

Dokumentation

83 Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG)

Zusammengestellt von Prof. Dr. *Burghard Piltz*, Hamburg _____ 258